

AIRBUS ZULIEFERER VERSICHERUNGSPROGRAMM ERWEITERTE PRODUKTHAFTPFLICHT VORTEILE FÜR ZULIEFERER

Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden

Die Luftfahrt-Produkt-Haftpflichtversicherung deckt die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Unternehmen aus der Herstellung oder Lieferung von Produkten einschließlich dem Vertrieb fremd hergestellter Produkte.

Versicherungsschutz besteht für Personen- und Sachschäden sowie daraus resultierende Vermögensschäden.

Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung – Deckung für reine Vermögensschäden

Das Airbus Zuliefererprogramm beinhaltet eine Erweiterung zur Deckung bestimmter reiner Vermögensschäden ohne vorausgehenden Personen- oder Sachschaden eines Dritten.

Wenn das hergestellte oder gelieferte Produkt mangelhaft ist, sind gewisse Kosten über die Police gedeckt.

(Deckung besteht im Rahmen der Bedingungen und Bestimmungen sowie Ausschlüsse der Versicherungspolice.)

Welche Kosten sind gedeckt?

a) Aus- und Einbaukosten (Austauschkosten)

Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind.

Gedeckt sind die Kosten für den Ausbau der mangelhaften Produkte und für den Einbau von mangelfreien Produkten.

Wenn das Produkt des versicherten Unternehmens aus mehreren Einzelteilen besteht, sind auch Kosten für den Austausch mangelhafter Einzelteile versichert, sowie die Reparatur mangelhafter Produkte des versicherten Unternehmens im eingebauten Zustand.

Beispiel: Der Lieferant liefert Rohre mit Dichtungen für das Wassersystem. Nach der Installation durch *Airbus Defence and Space* wurde eine Flüssigkeitsleckage bei einer Systemkontrolle identifiziert, da die Dichtungen nicht über die notwendige Dichtigkeit verfügen. Infolgedessen müssen alle Rohre zerlegt und durch nicht defekte Rohre ersetzt werden.

b) Kosten für Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind.

Beispiel: Der Zulieferer liefert Klebstoff an *Airbus Helicopters*, dieser wird für die Herstellung von Kohlefaser-Rotorblättern verwendet. Nach dem Aushärten haben die Rotorblätter nicht die vereinbarten Eigenschaften und können nicht verwendet werden. Gedeckt sind u.a. die Kosten für eine Nachbearbeitung der Rotorblätter (soweit sinnvoll) oder eine andere Schadenbeseitigung.

c) Kosten für Weiterverarbeitungs- oder Bearbeitungsschäden

Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse.

Beispiel: Der Zulieferer stellt Kunststoffe für die Kompression in Deckenplatten von *Airbus* her. Die fertigen Platten haben keine gemeinsame Färbung und können daher nicht im Flugzeuginnenraum eingesetzt werden. Gedeckt sind u.a. die Kosten für eine Nachbearbeitung der Platten (soweit sinnvoll) oder eine andere Schadenbeseitigung.

d) Prüf- und Sortierkosten

Zusätzlich sind Kosten gedeckt für die Überprüfung von Produkten Dritter auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind.

Welche Kosten sind nicht gedeckt?

Nicht versichert sind die Kosten der Neu- oder Nachlieferung mangelfreier Produkte. Zudem bestehen weitere Einschränkungen des Versicherungsschutzes.

Selbstbeteiligung

Das versicherte Unternehmen hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10%, mindestens EUR 2.500 und höchstens EUR 12.500, selbst zu tragen.